

Einladung

Gremium: Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales –
öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 10.06.2025, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 28.05.2025

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.02.2025
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Situationsbericht Fachbereich Arbeit und Soziales
Vorlage: 2025/070
- TOP 6 Situationsbericht Kindertagesstätten
Vorlage: 2025/067
- TOP 7 Gebühren Kindertagesstätten
Vorlage: 2025/071
- TOP 8 Planung und Umsetzung der Verkehrssituation am neuen Kindergarten in Kleibrok
Vorlage: 2025/072
- TOP 9 Anfragen und Hinweise

Einladung

TOP 10 Einwohnerfragestunde

TOP 11 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Henkel
Erster Gemeinderat

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/070

freigegeben am **29.04.2025**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 28.04.2025

Situationsbericht Fachbereich Arbeit und Soziales

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.05.2025	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales

Beschlussvorschlag:

Der Situationsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Der Fachbereich Arbeit und Soziales umfasst die Aufgabenbereiche:

- Aufnahme von Flüchtlingen/Vertriebenen/Unterbringung von obdachlosen Personen
- Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Aufnahme von Flüchtlingen/Vertriebenen/Unterbringung von obdachlosen Personen

Die Gemeinde Rastede ist gesetzlich zur Aufnahme von Flüchtlingen (Aufnahmege-
setz) verpflichtet und wurde vom Landkreis Ammerland zur Durchführung des
AsylbLG herangezogen.

Soweit die Flüchtlinge keine eigene Wohnung haben, erfolgt die Unterbringung in
gemeindeeigenen oder von der Gemeinde angemieteten Wohnungen nach den Re-
gelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ord-
nung. Auch die Aufnahme von Vertriebenen infolge des Ukraine Konflikts fällt unter
die Aufnahmeverpflichtung nach dem Aufnahmegegesetz. Derzeit sind 175 Wohnungen
für die Unterbringung von geflüchteten Personen angemietet. Die Wohncontainer in
der Tannenkrugstraße werden in Kürze bezugsfertig sein. Die Turnhalle in der Wil-
helmstraße, die derzeit als Notunterkunft fungiert, wird sodann der ursprünglichen
Nutzung zugeführt.

Unterbringungen von obdachlosen Personen infolge von Zwangsräumungen sind in den vergangenen Jahren in der Gemeinde nur in einem sehr geringen Umfang erforderlich geworden.

Zuletzt mit der Zuweisung vom 03.04.2025 wurde die Gemeinde Rastede verpflichtet, Flüchtlinge entsprechend der Aufnahmequote aus dem Oktober 2024 aufzunehmen. Aufgrund des verringerten Zugangsgeschehens der vergangenen Monate erfolgt zum 01.04.2025 keine Neufestsetzung des Gesamtverteilkontingents, sondern eine Fortschreibung des aktuellen Verteilkontingents bis zum 30.09.2025. Mit Stand 31.03.2025 hat die Gemeinde Rastede noch 82 Personen aufzunehmen. 127 Personen betrug die ursprüngliche Quote aus Oktober 2024.

Die Verwaltung hat sich bisher stets bemüht, möglichst die Zuweisung von Familien beziehungsweise Familienverbänden von der Aufnahmeeinrichtung zu erbeten. Aktuell kommt es jedoch eher selten zu der Zuweisung von Familien. Überwiegend nimmt die Gemeinde alleinreisende männliche Personen aus unterschiedlichsten Ländern der Welt auf.

Leistungsgewährung nach dem AsylbLG, dem SGB II und dem SGB XII

Die Aufgabenwahrnehmung als sogenannte Optionskommune wurde ab dem 1.1.2011 gesetzlich entfristet und bundesweit die einheitliche Bezeichnung Jobcenter festgelegt. In diesem Zusammenhang hat der Landkreis Ammerland als Jobcenter Ammerland die Betreuung der arbeitsmarktnahen Kunden sowie den Bereich der Arbeitsgelegenheiten an sich gezogen und ist damit umfassend für den Bereich der Arbeitsvermittlung beziehungsweise sonstiger arbeitspolitischer Maßnahmen zuständig.

Die Vertriebenen aus der Ukraine erhalten aktuell Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereitet aktuell einen Rechtskreiswechsel in das AsylbLG vor.

Die zahlenmäßige Entwicklung im Landkreis Ammerland beziehungsweise der Gemeinde Rastede stellt sich wie folgt dar:

Arbeitslosenquote Landkreis Ammerland

31.12.2006 = 7,9 %

31.12.2016 = 4,5 %

31.12.2017 = 4,1 %

31.12.2018 = 3,8 %

31.12.2019 = 3,8 %

31.12.2020 = 4,0 %

31.12.2021 = 3,6 %

31.12.2022 = 4,4 %

31.12.2023 = 4,6 %

31.12.2024 = 4,3 %

Anzahl Arbeitsloser gem. Statistik	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	5.172	796
31.12.2016	2.894	467
31.12.2017	2.675	451
31.12.2018	2.482	408
31.12.2019	2.561	410
31.12.2020	2.703	409
31.12.2021	2.454	402
31.12.2022	3.000	448
31.12.2023	3.193	473
31.12.2024	3.030	470

davon SGB II/SGB III	Landkreis Ammerland		Gem. Rastede	
	SGB II	SGB III	SGB II	SGB III
31.12.2006	2.554	2.618	401	395
...				
31.12.2016	1.405	1.489	214	253
31.12.2017	1.226	1.449	216	235
31.12.2018	1.114	1.368	207	201
31.12.2019	1.197	1.364	211	199
31.12.2020	1.128	1.575	201	208
31.12.2021	1.099	1.355	178	224
31.12.2022	1.507	1.493	232	216
31.12.2023	1.766	1.427	277	196
31.12.2024	1.610	1.420	257	213

Bedarfsgemeinschaften SGB II	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	3.659	644
...		
31.12.2016	3.156	509
31.12.2017	3.250	522
31.12.2018	3.024	494
31.12.2019	2.834	457
31.12.2020	2.923	472
31.12.2021	2.768	428
31.12.2022	3.050	441
31.12.2023	3.092	420
31.12.2024	3.013	408

Bedarfsgemeinschaften 3. Kapitel SGB XII	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	94	25
...		
31.12.2016	154	27
31.12.2017	140	25
31.12.2018	145	21
31.12.2019	137	23
31.12.2020	134	23
31.12.2021	111	18
31.12.2022	128	19
31.12.2023	123	18
31.12.2024	101	13

Bedarfsgemeinschaften**4. Kapitel SGB XII**

	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	502	76
...		
31.12.2016	942	162
31.12.2017	959	175
31.12.2018	990	182
31.12.2019	1.005	190
31.12.2020	1.051	180
31.12.2021	1.099	186
31.12.2022	1.223	205
31.12.2023	1.260	192
31.12.2024	1.322	198

Bedarfsgemeinschaften AsylbLG

	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	130	22
...		
31.12.2016	496	50
31.12.2017	313	36
31.12.2018	310	41
31.12.2019	320	46
31.12.2020	312	39
31.12.2021	262	30
31.12.2022	302	34
31.12.2023	527	99
31.12.2024	454	88

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/067

freigegeben am **19.05.2025**

GB 2

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

Datum: 24.04.2025

Situationsbericht Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.05.2025	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Krippen / Tagespflege

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Im Austausch mit den Krippen und Tagespflegepersonen zeichnet sich ab, dass die Lage derzeit entspannt ist. Alle Anfragen können, wenn auch mitunter nicht zum Wunschtermin, bedient werden. In der Tagespflege sind ab Sommer sogar noch einige freie Plätze zu verzeichnen.

Kindergärten

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht bis zum Schuleintritt ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger haben auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen hinzuwirken. Ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz besteht nicht. Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sieht eine Mindestbetreuung von 4 Stunden an 5 Tagen die Woche vor, wurde allerdings zwischenzeitlich vom Oberverwaltungsgericht Niedersachsen auf 6 Stunden täglich festgelegt.

Für die Betreuung dieser Kinder stehen in den Kindergärten derzeit 878 Plätze (ab dem Kindergartenjahr 2026/27 durch den Neubau des Kindergartens Kleibrok künftig 903 Plätze) für die gleichzeitige Betreuung zur Verfügung; auf die kommunalen Kindergärten (Mühlenstraße, Marienstraße, Feldbreite, Buschweg, Am Voßbarg, Am Freibad/Kleibrok, Loy, Waldfüchse, Waldigel) entfallen hiervon 530 (555) Plätze.

Die Anmeldesituation in den Kindergärten in fremder Trägerschaft (Wahnbek, Hahn-Lehmden, Delfshausen, Rastede-Nord und Ipwegermoor) stellt sich nach heutigem Stand für das Kindergartenjahr 2025/26 so dar, dass bis auf wenige Ausnahmen allen angemeldeten Kindern ein Platzangebot unterbreitet werden kann. Die wenigen Ausnahmen umfassen Kinder, die spät im Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden und sodann eine Aufnahmeperspektive für das Folgekindergartenjahr erhalten. In der Regel verbleiben diese Kinder in der bisherigen Betreuungseinrichtung.

Die Anmeldesituation in den Kindergärten in kommunaler Trägerschaft sieht unter Berücksichtigung der Inbetriebnahme der zweiten Gruppe im Kindergarten Am Freibad zunächst positiv aus. Es liegen 151 Anmeldungen vor. Dem stehen aktuell 156 freie Plätze gegenüber.

Für den Kindergarten Am Freibad haben bereits viele Kinder der Warteliste aus dem Kindergartenjahr 2024/2025 ein Betreuungsangebot für die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr erhalten. Viele Eltern lehnen dieses Angebot jedoch ab, da zum einen die Betreuungszeit von 6 Stunden nicht ausreicht oder zum anderen schlichtweg die Einrichtung nicht gewünscht wird. Diese Kinder verbleiben derzeit bis zum Sommer in der Krippe oder bei den Tagespflegepersonen und stehen automatisch auf der Anmeldeliste für das Kindergartenjahr 2025/2026. Den Eltern wurde verdeutlicht, dass es keine Aufnahmegarantien in den anderen Kindertagesstätten gibt. Mit der Notwendigkeit der Inbetriebnahme der zweiten Gruppe im Kindergarten Am Freibad rechnet die Verwaltung daher nunmehr unter Berücksichtigung der Anmeldezahlen zum neuen Kindergartenjahr 2025/2026.

In der Anmeldephase bis jeweils zum 31.01. eines Jahres für das Folgekindergartenjahr haben die Eltern die Möglichkeit, Einrichtungswünsche zu benennen und erklären dort auch die Bedarfe zur Betreuungszeit. Besonders begehrt sind die Kindertagesstätten mit einem Ganztagsangebot. Die Verteilung der Plätze erfolgt in erster Linie nach dem Alter des Kindes und nach sozialen Gesichtspunkten (z. B. Elternteil alleinerziehend). Bei der Platzvergabe wird darauf geachtet, dass Geschwisterkinder eine Einrichtung besuchen können. Weiterhin sollen die Kinder dort einen Platz bekommen, wo der Schuleinzugsbezirk greift.

Auf die schwierige Betreuungssituation im Ganztagsbereich wurde bereits im letzten Jahr mit der Vorlage 2024/056 verwiesen. Inzwischen hat sich die Lage weiter verschärft. In mehreren Kindergärten fehlen mittlerweile Fachkräfte, insbesondere ErzieherInnen, die die Nachmittagsbetreuung wahrnehmen. Eine Regelgruppe (25 Kinder) ist entsprechend dem NKiTaG in der Regel mit zwei Kräften mit der Qualifikation „ErzieherIn“ zu besetzen. Stehen nicht ausreichend ErzieherInnen zur Verfügung, kann neben der Erstkraft mit der Qualifikation Erzieher/in eine Zweitkraft mit der Qualifikation Sozialpädagogische Assistenz eingesetzt werden. Dies ist in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede derzeit der Regelfall.

Die betroffenen Kindergärten behelfen sich derzeit, wenn zur Verfügung, mit dem Einsatz von Springerkräften. Dieses stellt aber keine dauerhafte und zufriedenstellende Lösung dar, da diese wiederum im Springerpool fehlen und somit für den eigentlichen Zweck (kurzfristige Ausfälle, Urlaubsvertretungen etc.) nicht zur Verfügung stehen. Der für die Betreuung rechtliche Rahmen wird nicht unterschritten – vielmehr kommt es sodann zu Ausfällen der Betreuung.

Für die freien Stellen, die bereits mehrfach ausgeschrieben waren, insbesondere für den Nachmittagsbereich, finden sich nur vereinzelt bis keine BewerberInnen. Die Gemeinde bewirbt die Stellen auf ihrer Internetseite sowie in den sozialen Medien. Sämtliche Stellenangebote werden an die Agentur für Arbeit und an die Berufsbildenden Schulen, auch im weiteren Umfeld, geschickt, um Kräfte, die demnächst ihre Ausbildung abschließen, zu gewinnen. Ferner bildet die Gemeinde in Kooperation mit der BBS Ammerland im Rahmen einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung sozialpädagogische Assistenzkräfte aus. Der Versuch, über eine Vermittlungsagentur ausländische Fachkräfte zu gewinnen, blieb bislang erfolglos.

Neben Altersabgängen und kurzfristigen Beschäftigungsverboten aufgrund von Schwangerschaften wechseln die Kräfte aus dem Nachmittag bei sich bietender Gelegenheit auf Vormittagsstellen. Ein Großteil der Beschäftigten ist in Teilzeit tätig. Wünsche auf Vollzeitbeschäftigung oder Stundenaufstockungen sind derzeit nicht zu verzeichnen, wenngleich dieses Ansinnen natürlich Berücksichtigung finden würden.

Unter Berücksichtigung des Landes-Förderprogramms „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung – RL Qualität in Kitas“ konnte die Gemeinde Rastede aber zusätzliche Betreuungskräfte finanzieren, die die Fachkräfte in den Gruppen als weitere Kraft unterstützen. Derzeit befinden sich sechs dieser Kräfte in den kommunalen Kindergärten. Alle Möglichkeiten der positiven Arbeitsplatzgestaltung, die aufgrund der Tarifgebundenheit ermöglicht werden können, bietet die Gemeinde an. Zudem haben die Einrichtungen die Möglichkeit, Fachberatungs- und teamfördernde Angebote in Anspruch zu nehmen.

Die besonders am Nachmittag sehr angespannte Personalsituation hat zur Folge, dass im neuen Kindergartenjahr ab August in zwei Kindergärten nur wenige neue „Ganztagskinder“ aufgenommen werden können. Mit großer Wahrscheinlichkeit müssen sogar „Bestandskinder“ mit einer Reduzierung ihrer Betreuungszeit rechnen.

Eine zwischenzeitlich initiierte Bedarfsermittlung durch Befragung von Eltern in den kommunalen Kindergärten hat ergeben, dass ein Betreuungsbedarf bis 17:00 Uhr nur noch in einem sehr geringen Umfang erforderlich ist. Ganztagsplätze bis 16:00 Uhr sind jedoch sehr gefragt. Dies spiegeln auch die Aufzeichnungen über die Abholzeiten der Kinder wieder. Daher haben die kommunalen Kindergärten in den vergangenen Wochen ihr Betreuungsangebot, nach Absprache mit den Eltern, von 17:00 Uhr auf 16:00 Uhr eingeschränkt, damit insbesondere auch die sehr angespannte Situation im Mittagsdienst (12:00 Uhr bis 13:00 Uhr) ausgeglichen werden kann. Diese Maßnahme wird von den Beschäftigten ausdrücklich begrüßt. Nachfolgend eine Übersicht über die aktuellen Betreuungszeiten in sämtlichen Kindergärten der Gemeinde Rastede:

Einrichtung	Betreuungszeiten
Kindergarten Mühlenstraße	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindergarten Am Voßbarg	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindergarten Feldbreite	07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindergarten Buschweg	07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindergarten Loy	07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindergarten Marienstraße	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Kindergarten Am Freibad	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Waldkindergarten Waldfuchse	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Waldkindergarten Waldigel	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Kindergarten Balsterhörn, Hahn-Lehmden	07:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Kindergarten Am Dorfplatz, Hahn-Lehmden	07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Kindergarten Pustebume, Wahnbek	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindergarten Löwenzahn, Wahnbek	07:30 Uhr bis 16:15 Uhr
Kindergarten Delfshausen	07:15 Uhr bis 13:15 Uhr
Kindergarten Rastede-Nord	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Waldkindergarten Moltebeere	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Für die kommunalen Kindergärten, die ein Ganztagsangebot vorhalten (Feldbreite, Buschweg, Am Voßberg, Loy und Mühlenstraße) gibt es für das neue Kindergartenjahr 73 Anmeldungen für Ganztagsplätze, es stehen derzeit aufgrund des Fachkräftemangels aber nur 36 freie Plätze zur Verfügung. Das bedeutet, dass nach heutigem Stand 37 Ganztagskinder lediglich ein Platzangebot bis 13:00 Uhr bzw. 13:30 Uhr erhalten werden.

Vielen Eltern reicht auch eine Betreuung bis 14:00 Uhr inkl. Mittagessen aus (Ergebnis Elternbefragung). Durch die genannten Personalumstrukturierungen versuchen die betroffenen Einrichtungen derzeit, eine Perspektive bis 14:00 Uhr zu generieren.

Fazit: Allen Kindern kann ein Platzangebot unterbreitet werden. Die Nachfrage nach Betreuungszeiten im Nachmittagsbereich kann im neuen Kindergartenjahr 2025/2026 nicht umfassend gedeckt werden.

Horte

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist nach dem SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz. Derzeit stehen in der Gemeinde Rastede 160 Hortplätze zur Verfügung (Wahnbek: 60, Hahn-Lehmden, 40, Feldbreite: 40, Loy: 20). Sowohl im Hort Feldbreite als auch im Hort Wahnbek werden im Schuljahr 2025/26 jeweils 13 Kinder auf der Warteliste verbleiben, also kein Platzangebot erhalten. Im Hort Loy konnten alle Anmeldungen berücksichtigt werden. Im Hort Hahn-Lehmden ist derzeit eine Stelle vakant, was bereits zu Betreuungsausfällen geführt hat. Wird hier Fachpersonal gefunden, können alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden. Sollte dieses nicht der Fall sein, muss eine Gruppe geschlossen werden. Der Hort Wahnbek verfügt bereits seit längerer Zeit über eine Betriebserlaubnis für eine vierte Gruppe. Aufgrund der Personalsituation konnte diese jedoch bisher nicht eröffnet werden.

Für den Hort Feldbreite wurde bereits vor einigen Jahren versucht, eine Betriebserlaubnis für eine dritte Gruppe zu initiieren. Hier war letztendlich der Raumbedarf in kombinierter Nutzung mit der Grundschule lange Zeit der Hinderungsgrund; heute würde auch hier das Fachpersonal nicht generiert werden können.

Aufgrund der personellen Situation im Hort Feldbreite war dieser in den vergangenen Monaten stark von Einschränkungen und Ausfällen betroffen (sh. Anlage 1 - Schreiben der Elternschaft). Im Hort Feldbreite sind derzeit drei von vier Stellen planmäßig besetzt, die vierte Stelle wird seit Anfang des Schuljahres von einer Springerkraft, bedingt durch einen längeren Ausfall der Fachkraft, vertreten. Aufgrund des Fachkräftemangels sowie der voraussichtlichen Schließung der Horte zum Ende des Schuljahres 2025/26 (sh. Vorlage 2025/026) ist eine Gewinnung von weiterem Fachpersonal ausgesprochen schwierig.

Ein ungeplanter Ausfall von HortmitarbeiterInnen hat – soweit keine Nachmittags-springer zur Verfügung stehen – direkt den Ausfall einer Hortgruppe zur Folge. In den Kindergärten können aufgrund anderer Betreuungsschlüssel eher Gruppen zusammengelegt werden und somit Ausfälle minimiert werden.

Springerkräfte

Eigentlich verfügt die Gemeinde Rastede über einen gut ausgestatteten Springerpool. Durch den Fachkräftemangel sind aber bereits viele SpringerInnen, teilweise langfristig, fest in den Einrichtungen eingebunden. Sie füllen hier vakante Stellen aus beziehungsweise sind als Krankheitsvertretungen bei längeren Ausfällen eingesetzt.

Bei einigen Springerkräften handelt es sich um Fachkräfte, die in Teilzeit fest in einer Einrichtung beschäftigt sind und den restlichen Stundenanteil bis zur Vollzeitbeschäftigung durch Springertätigkeiten aufstocken. Sie stehen damit nicht zu allen Zeiten und nur zu einem geringen Zeitanteil als SpringerInnen zur Verfügung. Die Gewinnung weiterer Springerkräfte ist aufgrund des Fachkräftemangels derzeit kaum möglich und wäre angesichts vakanter Stellen in den Einrichtungen nicht zielführend.

Integrationsgruppen

Problematisch stellt sich derzeit auch die Situation in den Kindergärten mit Integrationsgruppen dar. Im gesamten Gemeindegebiet verfügen nur noch die Kindergärten Loy und Marienstraße über jeweils vier Integrationsplätze, nachdem die Integrationsgruppe des Kindergartens Hahn-Lehmden aufgrund der langfristigen Vakanz der Stelle der heilpädagogischen Fachkraft geschlossen werden musste. Derzeit wird die Gruppe als Regelgruppe betrieben.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Zahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, insbesondere die der Kinder mit besonders herausfordernden sozialen Verhalten, stetig erhöht, gibt es Wartelisten, die nicht vollständig bedient werden können.

Hinweis: Den Status „Integrationskind“ erhalten Kinder mit dem Vorliegen eines durch das Gesundheitsamt Ammerland festgestellten Förderbedarfs. Kinder mit Förderbedarf durchlaufen das gewohnte Anmeldeverfahren. Im Vorlauf der möglichen Aufnahme finden weitere Untersuchungen mit Elterngespräche statt. Dort zeichnet sich durchaus auch ab, dass einige Kinder nicht für Integrationsgruppen geeignet sind und an Facheinrichtungen wie Sprachheilkindergärten oder heilpädagogische Kindergärten verwiesen werden. Dennoch verbleiben Kinder letztendlich auf der Anmeldeliste der Kindergärten. In einigen Fällen wird versucht, die Kinder mit frühfördernden Maßnahmen als Regelkinder laufen zu lassen. Dies stellt wiederum eine besondere Herausforderung in der Einrichtung dar.

Perspektive

Perspektivisch ist die Gemeinde Rastede in Bezug auf die Anzahl der Kindergartenplätze mit der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Kindergartens Kleibrok im nächsten Jahr sowie mit Anbau des Kindergartens in Loy im Folgejahr räumlich gut aufgestellt. Aufgrund der derzeitigen Anmeldesituation sowie der bisher vorliegenden Geburtenzahlen wird davon ausgegangen, dass die angebotene Platzzahl ausreicht.

Ein Ende des Fachkräftemangels im Sozial- und Erziehungsdienst ist derzeit nicht absehbar. Es wird künftig noch schwieriger sein, Ganztagsbetreuung im gewünschten Umfang anzubieten. Es wird davon ausgegangen, dass Stellen am Vormittag vorerst noch besetzt werden können, da diese Stellen als attraktiver gelten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Schreiben der Elternschaft des Hort Feldbreite „Dringender Handlungsbedarf zur Verbesserung der Betreuungssituation im Hort Feldbreite – Forderung eines Lösungsansatzes und einer Gesprächsrunde mit Entscheidungsträgern der Gemeinde Rastede“

Absender: die Elternschaft des Hort Feldbreite in Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 15. April 2025			
HVB	FB	STS	GB
X			2

Gemeinde Rastede
An den Bürgermeister Herr Krause
An die Fachbereichsleitung für Kindertagesstätten Frau von Häfen
Sophienstraße 27
26180 Rastede

b. R. May

Rastede, 11.04.2025

Dringender Handlungsbedarf zur Verbesserung der Betreuungssituation im Hort an der Grundschule Feldbreite – Forderung eines Lösungsansatzes und einer Gesprächsrunde mit Entscheidungsträgern der Gemeinde Rastede

Sehr geehrter Herr Krause,
sehr geehrte Frau von Häfen,

wir, die Elternschaft der Kinder, die im Hort an der Grundschule Feldbreite betreut werden, wenden uns mit großer Sorge und zunehmendem Unmut an Sie. Die derzeitige Betreuungssituation ist nicht mehr tragbar. Regelmäßige Betreuungsausfälle stellen uns als Eltern vor erhebliche Herausforderungen – sowohl organisatorisch als auch finanziell. Die fehlende Planbarkeit und die unsichere Betreuungssituation gefährden unsere berufliche Zukunft und führen zu Verdienstaufschlägen, die nicht mehr hinnehmbar sind.

Doch nicht nur für uns Eltern ist die Situation untragbar, sondern auch für die Kinder. Die ständigen Ausfälle und Unsicherheiten führen bei vielen Kindern zu Ängsten und Verunsicherung. Ein verlässlicher Alltag ist für Kinder von großer Bedeutung – genauso wie ein verlässlicher Ansprechpartner.

UNSERE FORDERUNGEN:

1. Lösungsvorschlag der Gemeinde: Wir erwarten von Ihnen eine klare Darstellung, wie Sie die aktuelle Betreuungsproblematik lösen wollen. Welche konkreten Maßnahmen ergreifen Sie, um kurzfristige sowie langfristige Verbesserungen zu gewährleisten?

2. Rückerstattung finanzieller Leistungen: Aufgrund der zahlreichen ausgefallenen Betreuungsstunden fordern wir eine anteilige Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren. Es kann nicht sein, dass wir für eine Leistung bezahlen, die nicht erbracht wird. Wir stellen bei Bedarf gerne eine Übersicht zur Verfügung, in der die Ausfallzeiten sowie die daraus resultierenden Fehlzahlungen aufgeführt sind.

3. Personalsuche aktiv vorantreiben: Es besteht seit langem ein eklatanter Personalmangel. Wir fordern, dass die Gemeinde unverzüglich aktiv Maßnahmen zur Personalgewinnung ergreift. Welche Strategien setzen Sie ein, um qualifiziertes Personal zu gewinnen und die Betreuung wieder stabil zu gewährleisten?

4. Planungssicherheit für Eltern und Betreuungspersonal: Weder wir Eltern noch die Betreuer haben eine verlässliche Planungssicherheit. Dies führt zu enormem Druck und Unsicherheiten auf allen Seiten. Welche konkreten Schritte werden unternommen, um dies nachhaltig zu ändern?

5. Ferienbetreuung: Wie stellen Sie sicher, dass die Ferienbetreuung nicht ebenfalls von Ausfällen betroffen sein wird? Gibt es bereits Konzepte, um die Betreuung auch in dieser Zeit zu gewährleisten?

6. Mittagessen-Lösung: Da der Hort regelmäßig ausfällt, stellt sich die Frage, was mit dem bereits organisierten Mittagessen passiert. Gibt es eine Möglichkeit, dass Eltern das Essen für ihre Kinder mitnehmen können – beispielsweise durch eine Verzichtserklärung zur Haftungsfreistellung?

7. Zukunftsperspektive nach Einführung der Ganztagschule: Ab 2026 sollen bundesweit Ganztagschulen eingeführt werden. Was bedeutet das für die Hortbetreuung? Wird sie weiterhin bestehen? Falls ja, unter welchen Rahmenbedingungen? Bisher gibt es keinerlei Rückmeldungen oder Konzepte zur weiteren Entwicklung. Wir fordern eine transparente Kommunikation dazu, welche Planungen es gibt und wie eine lückenlose Betreuung sichergestellt werden soll.

Absender: die Elternschaft des Hort Feldbreite in Rastede

Forderung eines Gesprächstermins mit Entscheidungsträgern:

Wir bitten Sie um eine schriftliche **Stellungnahme bis zum 29.4.2025** zu den oben angesprochenen Punkten und erwarten ebenfalls bis zum 29.4.2025 einen Terminvorschlag zu einem persönlichen Gespräch mit den Eltern, bei dem Entscheidungsträger der Gemeinde Lösungen herbeiführen können.

Mit freundlichen Grüßen,

stellvertreten für die Elternschaft des Hort Feldbreite, Rastede

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/071

freigegeben am **28.05.2025**

GB 2

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

Datum: 28.04.2025

Gebühren Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.06.2025	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	24.06.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	30.06.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Auf Grundlage des Antrages der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG vom 09.01.2024 hatte die Verwaltung im vergangenen Jahr eine Beschlussvorlage zur Überarbeitung der Entgeltregelung der Kindertagesstätten einschließlich eines Satzungsentwurfs (Vorlage-Nr. 2024/077) erarbeitet. Die Vorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 10.06.2024 zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich von den Fraktionen sowie dem Gemeindeelternrat eingebrachten Anregungen und Ergänzungen wurde der Satzungsentwurf (Anlage 1) überarbeitet.

Seitens der Fraktionen wurde die Vorgabe formuliert, eine substantielle Elternbeteiligung an den Kosten im Bereich der Kindertagesstätten zu gewährleisten, wobei, wie auch gesetzlich vorgegeben, eine soziale Staffelung vorgesehen ist. Daher wird eine Kostendeckung in Höhe von 25 % angestrebt. Gleichzeitig soll eine einkommensabhängige Zuordnung erfolgen, die mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand verbunden sein soll.

Der Gemeindeelternrat hat in seiner Stellungnahme (Anlage 2) angeregt, die bisher vorgesehene Spanne der Einkommensstufen nach oben hin auszuweiten – von bislang 60.000 auf über 105.000 Euro.

Diese Empfehlung wurde damit begründet, dass bereits Haushalte mit einem voll- und einem teilzeitbeschäftigten Elternteil mit durchschnittlichem Arbeitsentgelt der höchsten Beitragsstufe zugeordnet würden. Dies könne Erwerbstätigkeit unattraktiv erscheinen lassen und zu besonderen finanziellen Härten führen. Das in der Stellungnahme aufgeführte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten wurde durch die Deutsche Rentenversicherung für das Jahr 2025 vorläufig auf 50.493 Euro festgesetzt. Der Argumentation des Gemeindegeldrates wurde gefolgt, sodass die Einkommensspanne entsprechend erweitert wurde. Durchschnittlich Verdienende werden somit nicht mehr der höchsten, sondern der mittleren Einkommensstufe zugeordnet.

In § 1 Abs. 1 der Satzung wurde neu geregelt, dass sich der angestrebte Kostendeckungsgrad von 25% an den geplanten Ausgaben des Ergebnishaushalts der jeweiligen Einrichtungen am Haushaltsansatz des Haushaltsjahres, in dem das Kindertagesstättenjahr beginnt, orientiert. Dieser Ansatz beinhaltet bereits prognostizierte Preissteigerungen einschließlich tariflicher Personalkosten. Die Verwendung von Ist-Ergebnissen abgeschlossener Haushaltsjahre ist insofern nicht geeignet, da die Jahresabschlüsse regelmäßig erst mit erheblichem Zeitverzug vorliegen und damit nicht als aktuelle Grundlage dienen können. Der Kostendeckungsgrad muss jährlich überprüft und der Gebührensatz gegebenenfalls angepasst werden.

In § 3 wurde der Begriff des Gebührenschuldners konkretisiert. Während in anderen Gemeinden teilweise das Haushaltseinkommen (und damit auch das Einkommen des neuen Partners eines Elternteils, falls das Kind nicht mehr mit beiden Sorgeberechtigten zusammen lebt) zugrunde gelegt wird, wird hier klar definiert, dass beide Sorgeberechtigten (auch wenn das Kind nicht mehr mit beiden zusammen lebt) Gebührenschuldner sind.

Im ursprünglichen Satzungsentwurf war vorgesehen, das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres zur Bemessung heranzuziehen. Da dies in vielen Fällen nicht der aktuellen Einkommenssituation entspricht – insbesondere aufgrund durch Kinder bedingter Einkommensrückgänge – soll künftig das Einkommen des laufenden Kalenderjahres maßgeblich sein. Eine Heranziehung des Einkommens früherer Jahre würde im Falle erheblicher Einkommensveränderungen eine aufwendige Neuberechnung und damit einen großen Verwaltungsaufwand erfordern.

Unter der Prämisse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands hat die Verwaltung folgendes Vorgehen erarbeitet:

- Die Eltern erhalten mit der Platzzusage einen Erklärungsbogen, mit der Aufforderung zur Vorlage der aktuellen Verdienstbescheinigungen / Gehaltsabrechnungen des Monats, in dem die Platzzusage erfolgt. Die hier ausgewiesenen Bruttobeträge werden mit 12 multipliziert. Der sich dadurch errechnete Betrag wird als aktuelles Jahresgehalt unterstellt und wird das gesamte Kindertagesstättenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) als Grundlage für die Einstufung berücksichtigt. Selbstständige haben das Bruttoeinkommen in geeigneter Weise, beispielsweise durch Bestätigung der Steuerberatung, nachzuweisen.
- Steuerrechtliche Aspekte finden keine Berücksichtigung; insbesondere werden keine Freibeträge, z. B. Kinderfreibeträge, in Abzug gebracht.

- Lediglich im Falle einer wesentlichen Veränderung des Einkommens (sh. § 6 Abs. 4) erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr. Vermutlich werden in den meisten Fällen lediglich die Einkommensverschlechterungen, nicht aber die Einkommensverbesserungen angezeigt werden. Sollte allerdings der Verwaltung eine wesentliche Erhöhung des Einkommens im Sinne des Absatzes 4, z. B. durch Arbeitsaufnahme, bekannt werden, erfolgt zunächst rückwirkend, bis zur Vorlage der notwendigen Nachweise, eine Einstufung in die höchste Gebührenstufe.
- Werden keine Nachweise zum Bruttoeinkommen vorgelegt, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe.
- Die Einkommensverhältnisse sämtlicher Eltern, nicht nur die der neu aufzunehmenden Kinder, werden jährlich zu Beginn des Kindertagesstättenjahres überprüft. Es erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung der Stufenzuordnung an das aktuelle Einkommen für das gesamte folgende Kindertagesstättenjahr.

Diese Art der Berechnung, die für 195 Krippen- und 160 Hortplätze vorgenommen werden muss, stellt die einfachste und schnellste Möglichkeit der Einkommensermittlung und anschließenden Stufenzuordnung dar, die mit einem geringem Verwaltungsaufwand und dem vorhandenen Personal voraussichtlich leistbar ist.

Wirtschaftlich weniger leistungsfähige Gebührenschuldner (z. B. Bezieher von Sozialleistungen wie Bürgergeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag), die in der Regel der untersten Einkommensstufe zugeordnet werden, haben weiterhin die Möglichkeit der Entgeltübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch den Landkreis Ammerland.

Gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung übernimmt die Gemeinde Rastede die Einkommensprüfung auch für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Dies erscheint sachgerecht, um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen. Zudem würde eine eigene Prüfung durch die Träger – vielfach Ehrenamtliche – zu einer nicht vertretbaren zusätzlichen Belastung führen.

Nach § 22 Abs. 2 NKiTaG haben Kinder ab dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch auf eine beitragsfreie Förderung in einer Kindertagesstätte für bis zu acht Stunden täglich. Für darüberhinausgehende Betreuungszeiten wird bislang kein zusätzliches Entgelt erhoben. Eine von den Fraktionen angeregte einkommensabhängige Staffelung wird nicht weiterverfolgt. Angesichts der aktuellen Betreuungszeiten (vgl. Vorlage 2025/067) bietet eine Gebührenerhebung in diesem Bereich nur geringes Potenzial. Derzeit werden lediglich etwa 30 Kinder in den Kindergärten Mühlenstraße, Feldbreite, Buschweg, Voßbarg und Loy über acht Stunden hinaus betreut. Diese Zahl wird sich im kommenden Kindergartenjahr reduzieren, da in den Einrichtungen Voßbarg und Mühlenstraße die Nachmittagsbetreuung aufgrund personeller Engpässe deutlich eingeschränkt werden muss. Da ohnehin eine jährliche Überprüfung der Entgelte vorgesehen ist, könnte hier bei Bedarf nachgesteuert werden.

Die Verwaltung hat die monatlichen Betreuungskosten für Krippen- und Hortplätze kalkuliert. Die tatsächliche Erreichung des angestrebten Kostendeckungsgrades von 25 % ist nicht prognostizierbar, da die Einkommensverhältnisse der Familien derzeit nicht bekannt sind. Eine zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene Evaluation wird diesbezüglich Aufschluss geben. Bei Abweichungen ist auch hier gegebenenfalls eine Anpassung erforderlich.

Beispiel Berechnung der Krippengebühren:

Für die Berechnung wurden folgende Eckdaten herangezogen:

- Krippenplätze gesamt: 195 (davon 90 ganztags [7 Std.], 105 vormittags [5 Std.])
- Gesamtkosten Krippen: 2.651.700,00 € (bereits abzgl. Finanzhilfe des Landes)
- Zielkostenanteil 25 %: 662.925,00 €

Mangels genauer Einkommensdaten wurden die Platzverteilungen und Einkommensstrukturen in Bad Zwischenahn beziehungsweise Westerstede als vergleichbare Kommunen übernommen. Daraus ergeben sich die folgenden Tabellen:

5-stündige Betreuung

Stufen	Einkommensstufen	Faktor	Plätze	Kosten 5 Std.	erwirtschaftete Kosten / Jahr
1	bis 25.000,00 €	1	18	131,00 €	28.296,00 €
2	25.000,01 € - 50.000,00 €	1,5	36	196,50 €	84.888,00 €
3	50.000,01 € - 75.000,00 €	2	33	262,00 €	103.752,00 €
4	75.000,01 € - 100.000,00 €	2,5	8	327,50 €	31.440,00 €
5	ab 100.000,01 €	3	10	393,00 €	47.160,00 €

7-stündige Betreuung

Stufen	Einkommensstufen	Faktor	Plätze	Kosten 7 Std.	erwirtschaftete Kosten / Jahr
1	bis 25.000,00 €	1	15	184,00 €	33.120,00 €
2	25.000,01 € - 50.000,00 €	1,5	31	276,00 €	102.672,00 €
3	50.000,01 € - 75.000,00 €	2	29	368,00 €	128.064,00 €
4	75.000,01 € - 100.000,00 €	2,5	7	460,00 €	38.640,00 €
5	ab 100.000,01 €	3	8	552,00 €	52.992,00 €

Gesamt 195 651.024,00 €

Sofern sich die Einkommensstruktur in der Gemeinde Rastede analog zu den Vergleichskommunen verhält, wird der Zielwert inclusive der noch zu berücksichtigenden Einnahmen aus Sonderdiensten (Früh-, Mittags-, Spätdienst), die zwischen 13,10 bis 39,30 Euro pro halber Stunde liegen, annähernd erreicht.

Zur Herstellung des geforderten sozialen Ausgleichs wurde bei der Gebührenberechnung ein Staffelungsfaktor eingeführt. Familien in der untersten Einkommensstufe zahlen die vollen kalkulierten Kosten (Faktor 1). Höhere Einkommen über 75.000 Euro zahlen bis zu dreimal so viel (Faktor 2,5 beziehungsweise 3). Bei einer Belegung von 17 % der Plätze durch diese Gruppe finanzieren sie somit 26 % des angestrebten Gesamtbetrages.

Im Vergleich zu den Nachbarkommunen sind die hier kalkulierten Gebühren durchaus moderat. In Westerstede und Edeweicht werden bereits bei einem Einkommen ab 60.000 beziehungsweise 65.000 Euro für eine 5-stündige Betreuung die Höchstbeträge in Höhe von 421 beziehungsweise 380 Euro erhoben. In Rastede liegen die Gebühren in diesem Bereich bei 262 Euro, der Höchstbetrag beträgt bei einem Einkommen ab 100.000 Euro hier 393 Euro. Ähnlich verhält es sich bei der 7-stündigen Betreuung, hier liegen die Höchstbeträge bei den beiden o. g. Kommunen bei 545 beziehungsweise 532 Euro, allerdings bereits bei einem jährlichen Einkommen von 60.000 beziehungsweise 65.000 Euro.

Es ist zudem anzumerken, dass die Kinderbetreuungskosten, zumindest teilweise, im Rahmen der Einkommenssteuererklärung abgesetzt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Einkommenssituation der Familien und damit die Zuordnung zu den Einkommensstufen unbekannt sind, kann derzeit keine Aussage zu möglichen Mehr- oder gar Mindereinnahmen getroffen werden. Eine Evaluation wird zeitnah erfolgen.

In der derzeit noch geltenden Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten ist bereits geregelt, dass der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes 25% betragen soll. Eine Überprüfung der Einnahmen seit 2018 hat ergeben, dass in der Gesamtbetrachtung der Jahre ein Durchschnittswert von ca. 23% erzielt wurde. Insofern ist bei der Umstellung auf die Sozialstaffel nicht unbedingt davon auszugehen, dass wesentlich höhere Einnahmen als bisher generiert werden. Es erfolgt lediglich eine soziale Umstrukturierung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen mit den

Anlagen

- 1: Mittagsverpflegung
- 2: Höhe der Gebühr für Kinder unter 3 Jahren
- 3: Höhe der Gebühr für Hortkinder

2. Stellungnahme des Gemeindefratens vom 22.08.2024 zur Vorlage 2024/077

Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am XXXXXX folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kindertagesstätten sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Rastede. Sie erfüllen die sich aus § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ergebenden Aufgaben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 NKiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in Rastede ausschließlich an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rastede haben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten (Horte, Kindergärten, Krippen) in der Gemeinde Rastede wird für jedes betreute Kind eine, sich aus § 4 dieser Satzung ergebende, Gebühr, unabhängig vom jeweiligen Träger, erhoben. Es wird eine Kostendeckung von 25% der geplanten Ausgaben des Ergebnishaushalts dieser Einrichtungen des Haushaltsjahres, in dem das Kindertagesstättenjahr beginnt, angestrebt. Die Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes werden vorab zum Abzug gebracht. Der Gebührenanspruch wird mittels eines Gebührenbescheides geltend gemacht.

Der Kostendeckungsgrad wird jährlich zum 01.08. überprüft; ggf. wird der Gebührensatz angepasst.

(2) Wird in den Kindergruppen eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung sind kostendeckend von den Gebührenschauldern zu entrichten. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Unabhängig von Eingewöhnungszeiten, Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung ist die Gebühr für 12 Monate im Jahr in monatlichen Teilzahlungen an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen. Die Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Träger nichtkommunaler Einrichtungen können hinsichtlich der Fälligkeit abweichende Regelungen treffen. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen, so ist bei der Aufnahme vor dem 16. des Monats die volle und bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats die halbe Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Scheidet ein Kind vor dem 16. des Monats aus, so wird die halbe Gebühr berechnet, sofern ein neues Kind ab dem Zeitpunkt dafür aufgenommen werden kann. Bei einer Abmeldung des Kindes für den letzten Monat des Kindertagesstättenjahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres) endet die Gebührenpflicht frühestens zum Ende des Kindertagesstättenjahres.

(3) Die volle monatliche Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte nicht besucht. Für krankheitsbedingte Abwesenheiten über drei zusammenhängende Kalenderwochen hinaus kann die Gemeinde Rastede im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

(4) Schließzeiten der Kindertagesstätten bei Ferien oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. Erkrankung des Personals, Pandemien, übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, etc.) berechtigen nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr. Dies gilt auch für durch Streik der Beschäftigten verursachte Schließzeiten.

(5) Für Kinder werden ab dem 1. Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Benutzungsgebühren erhoben.

(6) Die Inanspruchnahme von Sonderdiensten (Früh-, Mittags- und Spätdienst) in den Krippen ist gebührenpflichtig. Die Nutzung der Sonderdienste wird grundsätzlich für ein Kindertagesstättenjahr und nach Verfügbarkeit gewährt. Sonderdienste können bei einem veränderten Bedarf einen Monat im Voraus schriftlich an- und abgemeldet werden. Dieses gilt nicht für die Monate Juni und Juli.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes gemeinschaftlich. Im Zweifelsfall ist gebührenpflichtig, wer die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst hat.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die für die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten zu zahlenden Gebühren ergeben sich in Abhängigkeit vom Einkommen der Gebührenschuldner und den Betreuungszeiten des Kindes. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3.
- (2) Die bewilligten Betreuungszeiten sind in voller Höhe gebührenpflichtig, auch wenn sie nicht ausgeschöpft werden. Dies gilt auch für Sonderdienste und vereinbarte Eingewöhnungszeiten.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Besuchen gleichzeitig mindestens zwei Kinder eines Gebührenschuldners, für die jeweils eine Beitragspflicht besteht, eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe oder Hort) oder werden in der Kindertagespflege betreut, dann ermäßigen sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 50 % und für jedes weitere Kind um 75 % der gemäß § 4 dieser Satzung zu zahlenden Gebühr. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.

§ 6 Einkommensberechnung und Einstufung

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Gebühr ist der Gesamtbetrag des Bruttoeinkommens, der sich aus von dem Gebührenschuldner bzw. den Gebührenschuldnern vorzulegenden Nachweisen des aktuellen Kalenderjahres ergibt.
- (2) Die Zuordnung zur Gebührenstufe wird von der Gemeinde Rastede jährlich aufgrund der Vorlage der Verdienstbescheinigung / Gehaltsabrechnung des ersten Monats des neuen Kindertagesstättenjahres vorgenommen. Hierfür wird das monatliche Bruttogehalt mit 12 multipliziert. Selbstständig Tätige haben einen Nachweis in geeigneter Form vorzulegen. Abweichend von Satz 1 ist für die erstmalige Zuordnung zu einer Gebührenstufe die Vorlage der Verdienstbescheinigung / Gehaltsabrechnung des Monats der Platzzusage für die Kindertagesstätte maßgebend. Bei einer kurzfristigen Aufnahme kann Abweichendes vereinbart werden.

(3) Liegen bei der Aufnahme des Kindes keine Nachweise vor, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Sollten nach der Aufnahme Unterlagen für die Berechnung vorgelegt werden, so erfolgt ab diesem Zeitpunkt die Anpassung der Stufenzuordnung.

(4) Bei einer wesentlichen Änderung des Einkommens während der Betreuungszeit erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr. Als wesentliche Änderung des Einkommens gilt, wenn sich dadurch die Einstufung um mindestens eine Stufe verändern würde. Bei einer Erhöhung oder Reduzierung der Gebühr erfolgt diese mit Wirkung zum Beginn des Monats, in dem die Veränderung nachgewiesen wird. Kommt ein Gebührenschuldner seiner Pflicht zum Anzeigen dieser Einkommensveränderung nicht nach, erfolgt bei Bekanntwerden der Unterlassung rückwirkend ab Einkommensveränderung bis zur vollständigen Vorlage der notwendigen Unterlagen eine Einstufung in die höchste Gebührenstufe.

(5) Die Gemeinde Rastede übernimmt die Stufenzuordnung auch für die Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.08.2025 in Kraft. Die bis dahin gültige Richtlinie der Gemeinde Rastede zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten vom 04.07.2022 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Rastede, XXXXXX

Krause
Bürgermeister

Anlage 1
Mittagsverpflegung

Anlage 2
Höhe der Gebühren für Kinder unter 3 Jahren

Anlage 3
Höhe der Gebühren für Hortkinder

Anlage 1

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Mittagsverpflegung

Wird in den Kindertagesstätten eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung werden in voller Höhe auf die Gebührenschuldner umgelegt. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale. Bei einer nicht selbst zu vertretenden Abwesenheit von mindestens 3 Wochen am Stück kann auf Antrag eine abweichende Kostenregelung vereinbart werden.

Im Kindertagesstättenjahr 2025/26 belaufen sich die Verpflegungskosten auf 70,00 € monatlich.

Anlage 2

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2025/26

Gebühr für Kinder unter 3 Jahren

Sozialstaffel Einkommensstufe	Betreuungszeit 5 Std.	Betreuungszeit 7 Std.	Sonderdienst je ½ Std.
1 bis 25.000,00 €	131,00€	184,00 €	13,10 €
2 25.000,01 € - 50.000,00 €	196,50 €	276,00 €	19,65 €
3 50.000,01 € - 75.000,00 €	262,00 €	368,00 €	26,20 €
4 75.000,01 € - 100.000,00 €	327,50 €	460,00 €	32,75 €
5 ab 100.000,01 €	393,00 €	552,00 €	39,30 €

Hinweise:

In den vorgenannten Gebühren sind keine Aufwendungen für Verpflegung enthalten.

Nicht jede Einrichtung kann alle vorgenannten Betreuungszeiten anbieten.

Anlage 3

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2025/26

Gebühr für die Hortbetreuung

Sozialstaffel Einkommensstufe	Betreuungszeit 4,25 Std.
1 bis 25.000,00 €	88,00 €
2 25.000,01 € - 50.000,00 €	132,00 €
3 50.000,01 € - 75.000,00 €	176,00 €
4 75.000,01 € - 100.000,00 €	220,00 €
5 ab 100.000,01 €	264,00 €

Hinweis:

Die Gebühr beinhaltet die Ganztagsbetreuung im Hort während der Ferien.
Ausgenommen sind die Schließzeiten des Hortes.

Gemeindeelternrat Kindertagesstätten Rastede

Lars-Helge Marnitz

1. Vorsitzender und Sprecher

Kontakt: lh@web.de

Gemeinde Rastede

Lars Krause

Sophienstraße 27

26180 Rastede

Doreen Adolph-Selke

AG Neuregelung Entgelte

Kontakt: doreen.adolph@gmx.de



Rastede, 22.08.2024

Stellungnahme des Gemeindeelternrates Kindertagesstätten Rastede zur Vorlage-Nr.: 2024/077: Neuordnung der Entgelte der Kindertagesstätten vom 24.05.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

der Gemeindeelternrat der Kindertagesstätten Rastede nimmt zur Vorlage-Nr.: 2024/077 zwecks Neuordnung der Entgelte der Kindertagesstätten vom 24.05.2024 wie im Folgenden dargelegt Stellung. In der Beschlussvorlage wird zwar auf Seite 4 ausgeführt, dass der Gemeindeelternrat Kindertagesstätten auf der konstituierenden Sitzung am 15.05.2024 „über die beabsichtigten möglichen Veränderungen in Kenntnis gesetzt“ wurde und es „sowohl während als auch im Nachgang der Gemeindeelternbeiratssitzung [...] bis zur Erstellung der Vorlage keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken aus der Elternschaft“ gegeben hätte. Tatsächlich wurden von anwesenden Eltern bei der Gemeindeelternratssitzung Fragen zu den möglichen Veränderungen gestellt, die leider nur sehr vage beantwortet werden konnten. Da die Beschlussvorlage auch erst am 05.06.2024, also fünf Tage vor der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales veröffentlicht wurde, war es der Gemeindeelternschaft der Kindertagesstätten vorher nicht möglich, sich ein umfassendes Bild von den Änderungsvorschlägen zu verschaffen.

Daher kann erst jetzt eine fundierte Stellungnahme zur Beschlussvorlage inklusive des darin enthaltenen Vorschlags zur Neuregelung der „Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen“ abgegeben werden. Der Gemeindeelternrat fordert alle Beteiligten auf, bei der Beschlussfindung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 16.09.2024 die folgende Stellungnahme zu beraten und einzubringen:

Stellungnahme:

Der Gemeindeelternrat unterstützt grundsätzlich das Bestreben der Chancengleichheit mittels frühkindlicher Bildung, indem durch eine solidarische, einkommensgestaffelte Entgeltstruktur

möglichst vielen Kindern der Besuch von Kinderbetreuungseinrichtung ermöglicht werden soll. Jedoch sind die in der „Anlage 4 zur Vorlage 2024/007“ für die Entgeltberechnung zu Grunde gelegten Entgelttabellen (vgl. Anlagen 2 und Anlage 4) in der vorgeschlagenen Form nicht tragbar, da die Einkommensgruppen mit der sechsstufigen Staffelung und der höchsten Stufe „über 65.000,00 €“ die Haushalte mit zwei erwerbstätigen Elternteilen und einem Einkommen im Bundesdurchschnitt zu hart treffen. Deshalb fordert der Gemeindefternrat Kindertagesstätten die Einkommensgruppen in sechs Stufen bis zu einem Bruttohaushaltseinkommen höher als 105.000,00 Euro zu staffeln (vgl. Änderungsvorschläge im Folgenden auf Seite 4 und 5), da sich die Einkommensstrukturen bspw. je nach Bauerschaft der Gemeinde vermutlich deutlich unterscheiden (so bspw. im Vergleich Hankhausen II und Lehmden). Daneben wird eine schrittweise Anpassung über einen Zeitraum von zwei Betreuungsjahren an die neue Entgeltordnung vorgeschlagen.

Begründung:

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung beträgt das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten für das Jahr 2024 45.358,00 Euro (vorläufiger Wert, abgerufen am 18.08.2024 unter: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/D/durchschnittseinkommen.html>).

Dementsprechend würde ein Haushalt mit einem voll berufstätigen Elternteil gemäß der Entgelttabellen in die vierte (Stufe 4 = 45.000,01 bis 55.000,00 Euro) von insgesamt sechs Einkommensstufe fallen. Zumeist sind es jedoch die Haushalte, in denen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die einen Betreuungsplatz für ihre Kinder benötigen. Wird nun von dem Beispiel ausgegangen, dass in einem Haushalt ein Elternteil voll und ein Elternteil die Hälfte des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes verdient, so ergibt sich hierbei bereits ein Haushaltseinkommen von 68.037,00 Euro. Das bedeutet, dass dieser Haushalt gemäß der Entgelttabellen bereits der höchsten Einkommensstufe (Stufe 6 = über 65.000,00 Euro) zugeordnet werden müsste. Dies würde bedeuten, dass alle Haushalte, in denen beide Elternteile mindestens das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes verdienen und somit aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit auf eine Kinderbetreuungsmöglichkeit angewiesen sind, bereits die höchsten Entgeltsätze bezahlen müssten.

Dies macht eine Erwerbstätigkeit beider Elternteile zunehmend unattraktiv. Es wäre jedoch eine bedenkliche Entwicklung, wenn zukünftig der Anteil berufstätiger Elternteile zurückgeht, weil die Kinderbetreuungskosten eine sozialversicherungspflichtige Berufstätigkeit unattraktiv bis unmöglich machen. Eine Familie mit drei Kindern im schulpflichtigen Alter berichtete beispielsweise, dass es sich auf Grundlage der vorgeschlagenen Entgeltordnung für den geringer verdienenden Elternteil nicht mehr lohnen würde, seiner Beschäftigung nachzugehen. In diesem Fall würde die Gemeinde Rastede in Zeiten eines eklatanten Fachkräftemangels eine im Bereich der Kindertagesbetreuung tätige Fachkraft verlieren.

Allgemein bleibt zu befürchten, dass die vorgeschlagene Neuordnung der Entgelte eine Erwerbstätigkeit des geringer verdienenden Elternteils unattraktiv macht. Häufig sind es Frauen, die u. a. aufgrund von Mutterschutz- und Erziehungszeiten geringer verdienen, was die Vermutung nahelegt, dass die vorgeschlagene Neuordnung der Entgelte gerade die weiblichen Elternteile in die Sorgearbeit zuhause und damit zurück in alte Rollenbilder treibt.

Eine weitere Folge der vorgeschlagenen Neuordnung der Entgelte der Kindertagesstätten könnte sein, dass die Geburtenraten in der Gemeinde Rastede sinken, weil sich Erwerbstätige gut überlegen, ob sie sich die Entgelte in den höheren Einkommensgruppen leisten können.

Besondere Härten durch die geplante Neuregelung der Gebührensatzung für die Kindertagesstättennutzung sollen anhand folgender Beispiele aus der vorgeschlagenen Einkommensstufe 6 veranschaulicht werden:

Einer Familie mit zwei Kindern unter drei Jahren, die beide einen Ganztagsplatz haben, entstehen bisher Gebühren in Höhe von insgesamt 486,00 Euro pro Monat (1. Kind = 294,00 Euro plus 1. Geschwisterkind = 192,00 Euro). Nach der neuen Entgeltordnung müsste diese Familie in der Einkommensstufe 6 insgesamt 651,00 Euro bezahlen, also 165 Euro pro Monat mehr.

In einem zweiten Fallbeispiel nimmt ein schulpflichtiges Kind einen Hortplatz in Anspruch und das Geschwisterkind benötigt einen Ganztagsplatz in einer Krippe. Nach der alten Entgeltordnung werden für die Betreuung beider Kinder insgesamt 300,10 Euro fällig (Hortplatz inkl. Geschwisterermäßigung = 109,00 Euro plus Krippenplatz inkl. Geschwisterermäßigung = 191,10 Euro): In der Einkommensstufe 6 betragen die Entgelte für beide Betreuungsplätze insgesamt 467,00 Euro (Hortplatz inkl. Geschwisterermäßigung = 217,00 Euro plus Krippenplatz = 250,00 Euro). Diese Familie muss nach der neuen Entgeltordnung 166,90 Euro pro Monat mehr an Betreuungskosten zahlen.

In einem dritten Fall entstehen einer Familie, die zwei Kinder in der Hortbetreuung untergebracht hat, 206,40 Euro Mehrkosten durch die neue Entgeltordnung, weil sie nun für das erste Kind den vollen Betrag von 250,00 Euro und für das zweite Kind das ermäßigte Entgelt in Höhe von 125,00 Euro entrichten muss. Aktuell zahlt diese Familie 171,60 Euro für die Hortbetreuung beider Kinder.

All dies sind Beispiele, die mit der ursprünglich geplanten Einführung der neuen Entgeltregelung zum Betreuungsjahr 2024/25 real eingetreten wären. Die betroffenen Familien wären mit einer Mehrausgabe von rund 165,00 bis über 200,00 Euro pro Monat in Zeiten steigender Verbraucherpreise und Inflationsraten überfordert gewesen.

Um solche besonderen Härten abzufedern bzw. den betroffenen Familien Zeit einzuräumen, sich auf die steigenden Entgelte einzustellen und die ggf. die eigene Haushaltsrechnung auf Sparpotenziale überprüfen zu können, schlägt der Gemeindeelternrat, neben der Ausweitung der Spanne der Einkommensstufen auf über 105.000,00 Euro, eine schrittweise Anpassung über einen Zeitraum von zwei Betreuungsjahren an die neue Entgeltordnung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Lars-Helge Marnitz

Doreen Adolph-Selke

Anlagen:

- Änderungsvorschlag zu Anlage 2 (Seite 4)
- Änderungsvorschlag zu Anlage 4 (Seite 5)

Änderungsvorschlag zu Anlage 2

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2025/26

Gebühr für Kinder unter 3 Jahren

Sozialstaffel Einkommensstufe	Betreuungszeit 4,5 Std.	Betreuungszeit 5 Std.	Betreuungszeit 7 Std.	Sonderdienst je ½ Std.
(1) bis 25.000,00 €	117,00 €	130,00 €	182,00 €	13,00 €
(2) 25.000,01 € bis 45.000,00 €	153,00 €	170,00 €	238,00 €	17,00 €
(3) 45.000,01 € bis 65.000,00 €	189,00 €	210,00 €	294,00 €	21,00 €
(4) 65.000,01 € bis 85.000,00 €	216,00 €	240,00 €	336,00 €	24,00 €
(5) 85.000,01 € bis 105.000,00 €	243,00 €	270,00 €	378,00 €	27,00 €
(6) über 105.000,00 €	279,00 €	310,00 €	434,00 €	31,00 €

Hinweise:

In den vorgenannten Gebühren sind keine Aufwendungen für Verpflegung enthalten.

Nicht jede Einrichtung kann alle vorgenannten Betreuungszeiten anbieten.

Änderungsvorschlag zu Anlage 4

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2025/26

Gebühr für die Hortbetreuung

Sozialstaffel Einkommensstufe	Betreuungszeit 4,5 Std.
(1) bis 25.000,00 €	114,00 €
(2) 25.000,01 € bis 45.000,00 €	136,00 €
(3) 45.000,01 € bis 65.000,00 €	160,00 €
(4) 65.000,01 € bis 85.000,00 €	185,00 €
(5) 85.000,01 € bis 105.000,00 €	215,00 €
(6) über 105.000,00 €	250,00 €

Hinweis:

Die Gebühr beinhaltet die Ganztagsbetreuung im Hort während der Ferien. Ausgenommen sind die Schließzeiten des Hortes.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/072

freigegeben am **12.05.2025**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Röttgers, Wolfgang

Datum: 28.04.2025

Planung und Umsetzung der Verkehrssituation am neuen Kindergarten in Kleibrok

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.06.2025	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	24.06.2025	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gestaltung der Außenanlagen des Kindergartens Kleibrok und der Verkehrsflächen des Bring- und Holverkehrs gemäß dem in Anlage 1 dargestellten Planungsentwurf umzusetzen.

Sach- und Rechtslage:

In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 07.02.2023 wurde die Errichtung eines neuen Kindergartens beraten und im Verwaltungsausschuss am 14.02.2023 beschlossen (sh. Vorlage 2023/006 und 2023/006A).

Den Auftrag zur Planung und Umsetzung der Außenanlagen und der Regelung der Verkehrssituation hat das Ingenieurbüro Prante aus Rastede erhalten.

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Am Winkel“, wobei zusätzlich eine 2,50 Meter breite gepflasterte fußläufige Anbindung an den Fußweg zur Marienstraße vorgesehen ist.

Vom Ingenieurbüro Prante wurde ein „Einbahnstraßensystem“ entwickelt, das während der Bring- und Abholzeiten der Kinder ein gemäßigtes, kontrolliertes und sicheres Verkehrsaufkommen ermöglicht. Zusätzlich sollen Fahrradabstellplätze, die auch für Fahrräder mit Anhänger oder/und Lastenfahrräder geeignet sind, neben dem Haupteingang entstehen.

Unter ökologischen Gesichtspunkten wurde darauf geachtet, möglichst wenige der vorhandenen Flächen zu versiegeln. Die Entwürfe wurden im Vorfeld zu den Beratungen in den politischen Gremien mit der künftigen Kindergartenleitung abgestimmt.

Das Ingenieurbüro Prante wird im Rahmen der Sitzung die Planungen und die damit verbundenen Vorteile vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gestaltung der Außenanlagen, insbesondere des aufwendigen aber sinnvollen, sicheren und notwendigen „Einbahnstraßensystems“, fallen voraussichtlich höhere Kosten an als in den ersten Kostenschätzungen des Büros angenommen. Das Büro hatte seinerzeit als Kalkulationsgrundlage lediglich einen „Standardparkplatz“ und Stellflächen für Fahrräder angenommen und die Kosten über den Baukostenindex ermittelt.

Der derzeitige Detaillierungsgrad der erweiterten Planungen und die zwischenzeitlich vorliegenden Kenntnisse zur Bodenbeschaffenheit erforderten eine Überarbeitung der Kostenschätzung für die Außenanlagen, die entsprechend vom Ingenieurbüro Prante vorgenommen wurde.

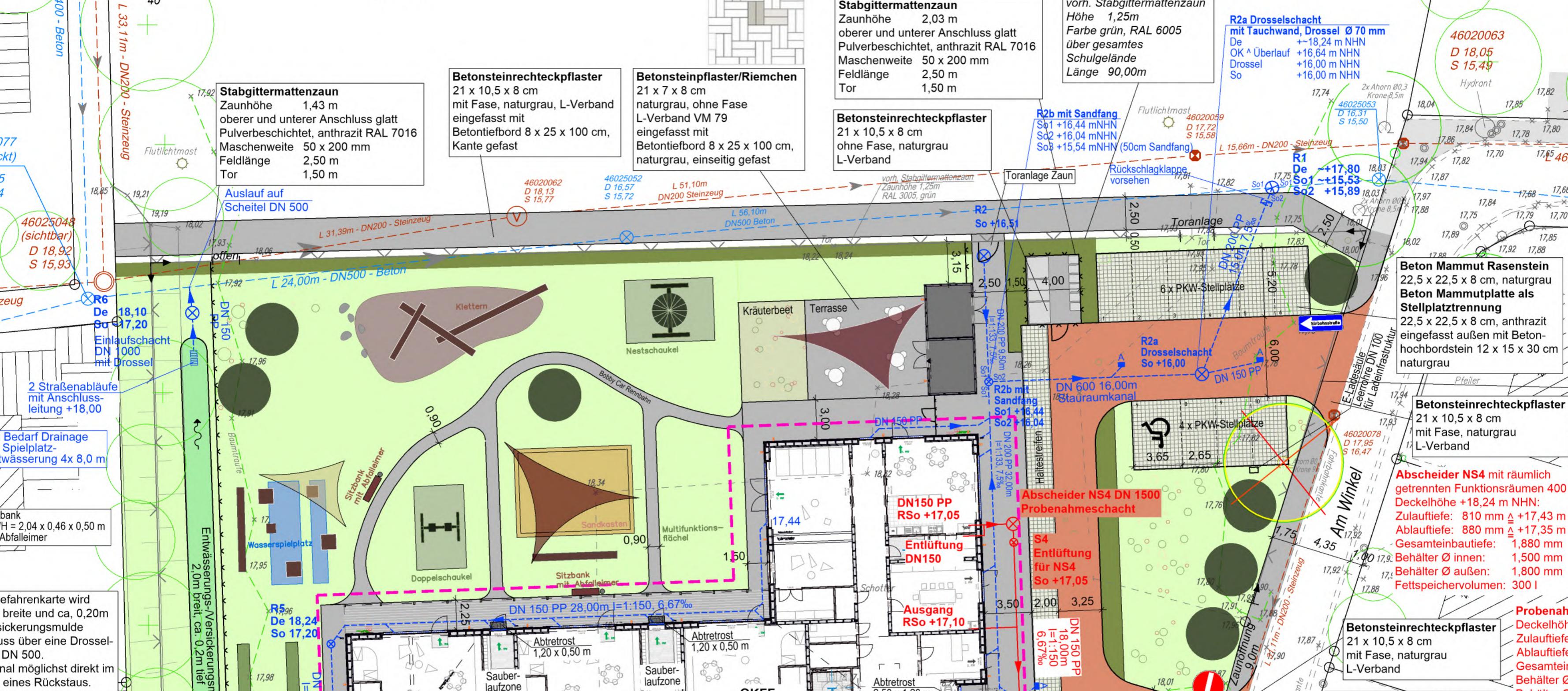
Die ursprünglichen Kostenschätzung wurde mit ca. 250.000 Euro taxiert. Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. 100.000 Euro. Hier wird seitens der Verwaltung geprüft, ob die Mehrkosten im Rahmen der Gesamtplanung zu kompensieren sind.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Auswirkungen auf das Klima wurden bereits im Rahmen der Vorstellung des Gesamtprojektes ausführlich dargestellt. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet.

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan



Stabgittermattenzaun
 Zaunhöhe 1,43 m
 oberer und unterer Anschluss glatt
 Pulverbeschichtet, anthrazit RAL 7016
 Maschenweite 50 x 200 mm
 Feldlänge 2,50 m
 Tor 1,50 m

Betonsteinrechteckpflaster
 21 x 10,5 x 8 cm
 mit Fase, naturgrau, L-Verband
 eingefasst mit
 Betontiefbord 8 x 25 x 100 cm,
 Kante gefast

Betonsteinpflaster/Riemchen
 21 x 7 x 8 cm
 naturgrau, ohne Fase
 L-Verband VM 79
 eingefasst mit
 Betontiefbord 8 x 25 x 100 cm,
 naturgrau, einseitig gefast

Betonsteinrechteckpflaster
 21 x 10,5 x 8 cm
 ohne Fase, naturgrau
 L-Verband

Stabgittermattenzaun
 Zaunhöhe 2,03 m
 oberer und unterer Anschluss glatt
 Pulverbeschichtet, anthrazit RAL 7016
 Maschenweite 50 x 200 mm
 Feldlänge 2,50 m
 Tor 1,50 m

vorh. Stabgittermattenzaun
 Höhe 1,25m
 Farbe grün, RAL 6005
 über gesamtes
 Schulgelände
 Länge 90,00m

R2a Drosselschacht
 mit Tauchwand, Drossel Ø 70 mm
 De +18,24 m NHN
 OK ^ Überlauf +16,64 m NHN
 Drossel +16,00 m NHN
 So +16,00 m NHN

R2b mit Sandfang
 So1 +16,44 mNHN
 So2 +16,04 mNHN
 So3 +15,54 mNHN (50cm Sandfang)

Auslauf auf
Scheitel DN 500

L 24,00m - DN500 - Beton

R6
 De 18,10
 So 17,20
 Einlaufschacht
 DN 1000
 mit Drossel

DN 150 PP

2 Straßenabläufe
 mit Anschluss-
 leitung +18,00

Bedarf Drainage
 Spielplatz-
 wässerung 4x 8,0 m

Wasserspielplatz

R5
 De 18,24
 So 17,20

DN 150 PP

46020062
 D 18,13
 S 15,77

46025052
 D 16,57
 S 15,72

L 51,10m
DN200 Steinzeug

L 56,10m
DN500 Beton

vorh. Stabgittermattenzaun
 Zaunhöhe 1,25m
 RAL 3005, grün

Toranlage Zaun

Rückschlagklappe
 vorsehen

Toranlage

6x PKW-Stellplätze

R2a Drosselschacht
 So +16,00

DN 150 PP

DN 600 16,00m
Stauraumkanal

R2b mit Sandfang
 So1 +16,44
 So2 +16,04

DN 200 PP 9,50m
 I=1:133,7,5‰
 So1 +16,44
 So2 +16,04

DN 200 PP 32,00m
 I=1:133,7,5‰

Abscheider NS4 DN 1500
Probenahmeschacht

S4 Entlüftung
 für NS4
 So +17,05

DN 150 PP
 18,00m
 I=1:150
 6,67‰

Ausgang
 RSo +17,10

DN 150 PP

Beton Mammut Rasenstein
 22,5 x 22,5 x 8 cm, naturgrau
Beton Mammutplatte als
Stellplatztrennung
 22,5 x 22,5 x 8 cm, anthrazit
 eingefasst außen mit Beton-
 hochbordstein 12 x 15 x 30 cm
 naturgrau

Betonsteinrechteckpflaster
 21 x 10,5 x 8 cm
 mit Fase, naturgrau
 L-Verband

Abscheider NS4 mit räumlich
getrennten Funktionsräumen 400
 Deckelhöhe +18,24 m NHN:
 Zulauftiefe: 810 mm Δ +17,43 m
 Ablauftiefe: 880 mm Δ +17,35 m
 Gesamteinbautiefe: 1,880 mm
 Behälter Ø innen: 1,500 mm
 Behälter Ø außen: 1,800 mm
 Fettspeichervolumen: 300 l

Betonsteinrechteckpflaster
 21 x 10,5 x 8 cm
 mit Fase, naturgrau
 L-Verband

Probenah
 Deckelhöh
 Zulauftiefe
 Ablauftiefe
 Gesamtein
 Behälter Ø

efahrenkarte wird
 breite und ca. 0,20m
 sickerungsmulde
 uss über eine Drossel-
 DN 500.
 nal möglichst direkt im
 eines Rückstaus.

bank
 H = 2,04 x 0,46 x 0,50 m
 Abfalleimer

bank
 H = 2,04 x 0,46 x 0,50 m
 Abfalleimer

bank
 H = 2,04 x 0,46 x 0,50 m
 Abfalleimer

bank
 H = 2,04 x 0,46 x 0,50 m
 Abfalleimer

bank
 H = 2,04 x 0,46 x 0,50 m
 Abfalleimer

bank
 H = 2,04 x 0,46 x 0,50 m
 Abfalleimer

bank
 H = 2,04 x 0,46 x 0,50 m
 Abfalleimer

bank
 H = 2,04 x 0,46 x 0,50 m
 Abfalleimer

bank
 H = 2,04 x 0,46 x 0,50 m
 Abfalleimer

bank
 H = 2,04 x 0,46 x 0,50 m
 Abfalleimer

Betonsteinrechteckpflaster
21 x 10,5 x 8 cm
ohne Fase, naturgrau
L-Verband

R2b mit Sandfang
So1 +16,44 mNHN
So2 +16,04 mNHN
So3 +15,54 mNHN (50cm Sandfang)

Beton Mammut Rasenstein
22,5 x 22,5 x 8 cm, naturgrau
Beton Mammutplatte als Stellplatztrennung
22,5 x 22,5 x 8 cm, anthrazit
eingfasst außen mit Betonhochbordstein 12 x 15 x 30 cm naturgrau

Betonsteinrechteckpflaster
21 x 10,5 x 8 cm
mit Fase, naturgrau
L-Verband

Abscheider NS4 mit räumlich getrennten Funktionsräumen 400 l, Deckelhöhe +18,24 m NHN:
Zulauftiefe: 810 mm Δ +17,43 m NHN
Ablaufhöhe: 880 mm Δ +17,35 m NHN
Gesamteinbautiefe: 1,880 mm
Behälter \varnothing innen: 1,500 mm
Behälter \varnothing außen: 1,800 mm
Fettspeichervolumen: 300 l

Betonsteinrechteckpflaster
21 x 10,5 x 8 cm
mit Fase, naturgrau
L-Verband

Betonsteinpflaster/Riemchen
21 x 7 x 8 cm
naturgrau, ohne Fase
L-Verband VM 79
eingfasst mit
Betontiefbord 8 x 25 x 100 cm,
naturgrau, einseitig gefast

Fahrradanlehnbügel "Tampa"
in Edelstahl geschliffen
80 x 10 mm, 850 x 850 mm

4,00m Maschendrahtzaun,
in der Höhe 2x 2,00m
3,00m Pfostenabstand
Länge 15,00m
5 Pfosten

4,00m Maschendrahtzaun,
ohne Ballfangzaun,
Zaun durchwachsen
3,00m Pfostenabstand
Länge 18,00m

